

83. Unter welchen Voraussetzungen stehen, nachdem die Ehe wegen Irrtums für nichtig erklärt worden ist, auch dem irrenden Ehegatten vermögensrechtliche Ansprüche gegen den anderen Ehegatten zu? Kenntnis von der Anfechtbarkeit. Beweislast.

BGB. §§ 1345, 1346, 1333.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1912 i. S. W. (Kl.) w. D. (Bekl.).
Rep. IV. 238/11.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die im Jahre 1904 geschlossene Ehe der Parteien wurde auf Anfechtungsklage der Frau wegen deren Irrtums über die Gesundheit des geschlechtskranken Mannes rechtskräftig für nichtig erklärt. Die Klägerin behauptete, die Nichtigkeit der Ehe sei bei der Eheschließung dem Beklagten bekannt, ihr selbst aber unbekannt gewesen, und erhob deshalb Klage auf Unterhaltsgewährung. Sie wurde hiermit von beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich im Streitfalle nicht um Ansprüche „des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten“, d. h. des Mannes, sondern umgekehrt um den Unterhaltsanspruch der Frau, die ihrerseits gegen den Mann von ihrem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht und im Vorprozesse die Nichtigkeitsklärung der Ehe auf Grund von § 1333 BGB. rechtskräftig erstritten hat. Der Unterhaltsanspruch der Frau kann mithin, was der Berufungsrichter zu verkennen scheint, von vornherein nicht auf § 1346 Satz 2, sondern nur auf § 1345 Abs. 1 BGB. gestützt werden. Nun wird allerdings in der Rechtslehre die Meinung vertreten, § 1346 Satz 2 enthalte für den Fall, daß eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt ist, eine erschöpfende Regelung des Wahlrechts. Es sei — unter gewissen Voraussetzungen — nur dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten eingeräumt und damit dem anderen, dem irrenden Teile, ein für allemal versagt.“

Das Reichsgericht vermag sich dieser Meinung nicht anzuschließen. Schon die äußere Anordnung des Gesetzes deutet darauf hin, daß § 1345 den allgemeinen Grundsatz enthält, nach dem die nichtige

Ehe auch nach der Nichtigkeitsklärung gewisse vermögensrechtliche Wirkungen äußern soll. Dieser Grundsatz ist in den folgenden §§ 1346, 1347 nicht preisgegeben, sondern bloß näher ausgestaltet. Insbesondere will Satz 1 des § 1346 der aus § 1345 an sich abzuleitenden ungereimten Folgerung begegnen, daß der durch widerrechtliche Drohung zur Eingehung der Ehe gezwungene Ehegatte schutzlos zu lassen wäre, weil ihm dabei die Nichtigkeit der Ehe bekannt gewesen sei. Satz 2 beschäftigt sich mit dem Sonderfalle, daß sich die Ehe zweier beiderseits gutgläubiger Ehegatten wegen Irrtums des einen Teils als anfechtbar herausgestellt hat und auf Betrieb eben des irrenden Teils für nichtig erklärt worden ist. Für diesen Sonderfall ist bestimmt, daß der Irrende den anderen Teil in vermögensrechtlicher Beziehung schadlos zu halten hat. Diese Verpflichtung ist so ausgedrückt, daß dem anderen, zur Anfechtung nicht berechtigten Teile das gleiche Recht gewährt wird, das nach der Regel des § 1345 gerade umgekehrt dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zusteht. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, daß die Sonderbestimmung des § 1346 Satz 2 von der zweiten Kommission (Prot. Bd. 4 S. 92 IX) in Anlehnung an den jetzigen § 122 BGB., dessen Grundgedanke auch für das Eherecht anzuerkennen sei, hinzugefügt worden ist. Dagegen tritt nirgends hervor, daß hiermit der Grundsatz der besonderen Schutzbedürftigkeit des einseitig gutgläubigen Ehegatten verlassen werden sollte, der in § 1345 seinen Ausdruck gefunden hat und in allen Abschnitten der Gesetzesberatung gebilligt worden ist (vgl. Mot. Bd. 4 S. 67, Prot. Bd. 4 S. 71, C).

Die Klägerin muß also zur Begründung ihres Unterhaltsanspruchs beweisen, daß dem Beklagten die Nichtigkeit oder doch die Anfechtbarkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war (Barneyer, Rechtspr. des RG.'s 1912 Nr. 87). Dieser Beweis ist ihr deshalb nicht abgeschnitten, weil die Ehe im vorausgegangenen Anfechtungsprozeß wegen Irrtums, und nicht wegen arglistiger Täuschung für nichtig erklärt worden ist. Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizustimmen, daß für die Beurteilung der aus § 1345 zu erhebenden Ansprüche diejenige besondere Art der Ehenichtigkeit maßgebend ist und bleibt, welche in dem vorausgegangenen Eheprozeß rechtskräftig festgestellt ist. Allein die dem Beklagten nachzuweisende Kenntnis von der Anfechtbarkeit der Ehe deckt sich nicht notwendig mit arg-

listiger Täuschung im Sinne von § 1334 BGB. Jedenfalls lassen sich Fälle denken, in denen ein Ehegatte bei der Eheschließung von dem Irrtume des anderen Teils unterrichtet ist, ohne daß ihm doch gerade arglistige Täuschung dabei vorzuwerfen wäre.

Nun stellt freilich der Berufungsrichter tatsächlich fest, der Beklagte habe von dem ihn behandelnden Arzte vor der Eheschließung auf seine Frage, ob er heiraten dürfe, eine bejahende Antwort erhalten. Dieser ärztlichen Auskunft hätte der Beklagte, ohne daß ihn hierbei ein Verschulden träfe, vertrauen dürfen. Diese Feststellung wäre vielleicht geeignet, ein Kennenmüssen des Beklagten von der Anfechtbarkeit der Ehe auszuschließen. Allein nach § 1345 BGB. kommt es nicht, wie in § 1346 a. E. auf das Kennenmüssen, sondern auf die wirklich erlangte Kenntnis an. So wenig der Nachweis fahrlässiger Unkenntnis von der Anfechtbarkeit der Ehe (§ 122 BGB.) die Klage aus § 1345 stützen könnte, so wenig ist doch andererseits der Beklagte durch einen Sachverhalt, der an sich seine Unkenntnis entschuldigen würde, dann entlastet, wenn er dessen ungeachtet die entscheidende Kenntnis gehabt hat. Das eine schließt das andere keineswegs aus. Im Streitfalle kam es mithin nicht darauf an, ob der Beklagte der ärztlichen Auskunft vertrauen durfte, sondern ob er ihr vertraut hat.“ (Nach Erörterung gewisser prozessualer Verstöße wird fortgefahren:) „Darauf, ob der Beklagte vor der Eheschließung von der Art seiner Erkrankung der Klägerin offene Mitteilung gemacht hat, kommt es erst an, wenn seine eigene Kenntnis von der Anfechtbarkeit feststeht. Die Fassung des § 1345 Abs. 1: „sofern nicht auch ihm — d. h. hier der Frau — die Nichtigkeit bekannt war,“ gibt zu erkennen, daß es sich hierbei um einen vom Beklagten zu führenden Einredebeweis handelt.“